

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT
DER
KATHOLISCHEN FAMILIEN-BILDUNGSSTÄTTE
OSNABRÜCK e.V.

präventi  n
im bistum osnabrück

Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V.
Große Rosenstraße 18
49074 Osnabrück
Tel.: 0541/35868-0
Stand: 05.03.2020/Ke

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Angaben zur Einrichtung

- 1.1. Name und Anschrift der Einrichtung
- 1.2. Träger der Einrichtung
- 1.3. Art der Einrichtung und Ziele der Arbeit

2. Risikoanalyse

- 2.1. Hausbegehung
- 2.2. Interne Kommunikation /Informationsweitergabe

3. Unser Schutzkonzept

- 3.1. Einstellungs- & Klärungsgespräche (§3 & §4 PräVO)
- 3.2. Vorlagepflichten (§§5, 6 & 7 PräVO) und Verfahren
- 3.3. Verhaltensregeln (§8 PräVO)
- 3.4. Beratungs- & Beschwerdewege (§9 PräVO)
- 3.5. Qualitätsmanagement (§10 PräVO)
- 3.6. Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 11 PräVO)

4. Verhaltenskodex

5. Beratungs- und Beschwerdewege

6. Fragen und Anmerkungen zum Konzept

Anhang Kontaktdaten

Einleitung

Die Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V. (FABI) ist eine von zwei Familienbildungsstätten des Bistums Osnabrück.

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept (ISK) stellt die Grundlage der FABI dar, schutz- oder hilfebedürftige Personen adäquat zu schützen. Ziel des Schutzkonzeptes ist eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu implementieren, um dem Schutzauftrag in allen Angeboten und Projekten der Einrichtung gerecht zu werden. Ziel aller Maßnahmen sind die Prävention von Grenzverletzungen, übergriffigem Verhalten und sexualisierter Gewalt.

Das Schutzkonzept basiert auf der Präventionsordnung des Bistums Osnabrück und verankert die Einführung und Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – die im Oktober 2005 den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu regelten. Weitere Neuregelungen und zentrale Veränderungen zum Kinderschutz traten im Januar 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird. So beschreibt das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept die Haltung und Informationsweitergabe, Koordination und das Zusammenwirken von Träger, Leitung, Mitarbeiter*innen, Kursleiter*innen und Ehrenamtlichen der FABI bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung.

In der Auseinandersetzung mit der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes haben wir in einem ersten Schritt unsere eigene Wahrnehmung sensibilisiert und anschließend das soziokulturelle Zusammenwirken zwischen personengebundenen, organisationsbezogenen und systembezogenen Faktoren bewertet. Die eigene Haltung und das eigene Verhalten wurden reflektiert, um in Folge handlungsleitende Orientierungen zu benennen.

Vorgehensweise und Transparenz

Für die Entwicklung des ISK wurde eine interne Arbeitsgruppe gebildet, die in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitshilfe ISK des Bistums Osnabrück das vorliegende Konzept erarbeitet hat. In diesem Zusammenhang wurde zunächst eine Risikoanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse zusammengefasst und in jeweilige Schlussfolgerungen gebündelt wurden.

Im Rahmen des stetigen Verbesserungsprozesses wird das ISK regelmäßig - einmal im Jahr - im Rahmen einer Teamsitzung überprüft, nachdem routinemäßig eine Hausbegehung vorgenommen wurde. Durch die Implementierung des ISK in das QM-System ist auch von dieser Seite gewährleistet, dass das ISK immer wieder neu eingeschätzt wird, so dass notwendige Anpassungen stetig vorgenommen werden können.

Das ISK ist über die Homepage der FABI für die Öffentlichkeit zugänglich und liegt den Mitarbeiter*innen in digitaler Form vor. Im Rahmen der Einarbeitung wird das ISK mit neuen Mitarbeiter*in besprochen. In Vorstellungsgesprächen für Mitarbeiter*innen im pädagogischen Bereich und bei Erstgesprächen mit neuen Kursleitungen und Ehrenamtlichen wird das ISK der jeweiligen Tätigkeit angemessen thematisiert.

1. Angaben zur Einrichtung

1.1. Name und Anschrift der Einrichtung

Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V.
Große Rosenstraße 18
49074 Osnabrück
www.kath-fabi-os.de

1.2. Träger der Einrichtung

Die Katholische Familien-Bildungsstätte ist ein eingetragener Verein. Ihm stehen sieben ehrenamtliche Vorstandsmitglieder vor. Die laufenden Geschäfte werden durch die Leitung wahrgenommen.

1.3. Art der Einrichtung und Ziele der Arbeit

Die FABI ist ein Haus der Bildung und Begegnung im Herzen der Stadt Osnabrück, das Prophylaxe und Prävention für Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche bietet. Als Bildungseinrichtung bietet sie professionelle familienpädagogische Bildungsarbeit und Begegnungsmöglichkeiten sowie in ihren weiteren Tätigkeitsfeldern maßnahmenbezogene, sozialpädagogische und sozialarbeiterische Arbeitsansätze an. Die Angebote sind für alle interessierten Menschen gleichermaßen offen - jeglicher kultureller Herkunft - mit und ohne Beeinträchtigungen. Der inklusive und intergenerative Aspekt ist ein besonderes Merkmal der gesamten Bildungsarbeit.

Als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bietet die FABI seit 1956 präventiv erziehungsbezogene Familienbildung für Eltern, Kinder und Jugendliche an. Nach § 16 Abs. 2 SGB VIII stellt sie Familienbildung -beratung, -freizeit und -erholung ins Zentrum ihrer Aktivitäten. Die Angebote sind auf die Interessen und Bedürfnisse sowie auf die Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen gerichtet. Offene Angebote für alle Generationen ergänzen nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz die Angebotsvielfalt der FABI.

Die FABI ist zudem Trägerin weiterer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die in enger Kooperation mit der Stadt Osnabrück entwickelt wurden. Mit verschiedenen stadtteilorientierten Projekten unterstützt die FABI vor Ort Kinder, Jugendliche und Familien durch niederschwellige Angebote mit dem Prinzip der Hilfe zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe.

Ein immer größer werdender Bereich der Arbeit sind die primär präventiven Unterstützungsformen für Familien und Kinder. Prävention und Prophylaxe gehören zu den Leitlinien der Arbeit. Familie – in all ihren Facetten – kann auf Dauer und in Zukunft nur gelingen, wenn sie vorbeugend gestützt, gefördert und entlastet wird. Die Teilnehmerorientierung ist ein wichtiges Merkmal der Arbeit der FABI, die durch die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems einen besonderen Fokus erhalten hat.

Zuständige Ansprechpartnerin und Präventionsbeauftragte der FABI ist Frau Karin Buchholz, sie kennt sich im Thema und bei den Verfahrenswegen aus und sorgt für die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes der Einrichtung. und kann bei Fragen kontaktiert werden.

(Kontakt Karin Buchholz: Mail: Karin.Buchholz@kath-fabi-os.de, Tel.: 0541/35868-28).

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um die Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in einer Einrichtung bewusst zu machen. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) und ist Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung desselben.

Um die Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen wahrzunehmen und eine möglichst breite Sicht auf die Strukturen im Hause zu legen, wurden Mitarbeiter*innen der verschiedenen Verantwortungsbereiche in die Analyse einbezogen. In den nachfolgenden Ausführungen sind die Ergebnisse zusammengeführt worden.

Eine wesentliche Erkenntnis der Analyse ist, dass durch die bisherigen Regelungen und Strukturen bereits viele Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der FABI greifen und die im Bischöflichen Gesetz abgebildeten Regelungen und Vorgaben gut institutionalisiert sind. Die Mitarbeiter*innen verfügen über ein gutes Fachwissen, Zuständigkeiten sind definiert, präventive Maßnahmen bekannt. Trotzdem haben sich durch die Analyse Bereiche herauskristallisiert, die im Rahmen der Prävention weiterhin verstärkt beachtet werden müssen.

2.1. Hausbegehung

Ein Augenmerk wurde auf die Nutzung der Räumlichkeiten der FABI gelegt. Im Rahmen einer Hausbegehung wurden die baulichen Gegebenheiten hinsichtlich besonderer Gefahrenmomente geprüft, reflektiert und mögliche Veränderungen vorgenommen, um Gefahrenpotenziale zu verringern.

Die Seminar- und Funktionsräume sind einerseits funktional eingerichtet, andererseits sollen viele Räume der FABI auch als Schutzräume erlebt werden können, was wiederum die Gelegenheiten für mögliche Grenzüberschreitungen bietet. Auf jeder Etage der FABI befinden sich Seminar- und Funktionsräume, die nicht abgeschlossen werden dürfen, da sich Flucht- und Rettungswege in diesen Räumen befinden. Auch dies bietet für potentielle Täter*innen Möglichkeiten von grenzüberschreitendem Verhalten. Somit ist eine Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen und aller Kursleitungen wichtig, damit sie aufmerksam für kritische Situationen sind.

2.2. Interne Kommunikation /Informationsweitergabe

Grundsätzlich sind die Kommunikations- und Entscheidungswege in der kath. FABI transparent und geprägt von einer offenen Grundhaltung. Unser Kommunikationskonzept beinhaltet ein Mix aus

unterschiedlichen Methoden, bzw. Instrumenten. Formelle und informelle Kommunikation ergänzen sich, ein beidseitiger Austausch von Leitung und Mitarbeitern ist gegeben, da der Informationsaustausch beidseitig – geprägt von einer wohlwollenden Beziehung - umgesetzt wird. Eine hundertprozentige Sicherheit, dass Regelungen und Entscheidungswege umgangen werden könnten, kann aber nicht gegeben werden. Auch ist es nicht auszuschließen, dass Gasttagungen unter sich andere Strukturen finden.

Im Bereich der Informationsweitergabe müssen wir die unterschiedlichen Zielgruppen und Strukturen in unserer Einrichtung unterscheiden. Geprägt von einer professionellen Haltung, die sowohl in Erstgesprächen, als auch durch fortlaufende Schulungen vermittelt wird, unterscheiden wir verschiedene Zielgruppen in unserer Einrichtung. Die Verantwortlichen in den jeweiligen Projekten, Kursen und sonstigen Veranstaltungen müssen sich ihres Schutzauftrages bewusst sein. Hierzu bedarf es der fortlaufenden Schulung und Sensibilisierung. Im Rahmen des Erstgesprächs werden diese Themen sowohl für neue Mitarbeiter*innen, als auch für Kursleiter*innen und Ehrenamtlichen von den Fachbereichsleiterinnen erörtert.

Folgende Bedingungen, Arbeitsabläufe und Strukturen Beachtung fanden im Rahmen der Risikoanalyse besondere Beachtung und werden weiterhin nachgeachtet:

- Das Wissen über sexualisierte Gewalt wurde vermittelt und weiter vertieft, die Verankerung des Themas Prävention beschrieben; Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit geprüft
- Informationsmanagement: Stetige und der Zielgruppe (Mitarbeiter*innen, Dozent*innen, Ehrenamtlichen und Teilnehmer*innen) angemessene Informationen über die Struktur der Einrichtung/Regelungen werden weitergegeben.
- Mögliche strukturell- oder ablaufbedingte Schwachstellen, die Grenzverletzungen fördern (Wickelsituation, Begleitung beim Toilettengang, Nähe und Distanz in der Lernförderung) werden erörtert.
- Der Umgang mit Fehlverhalten und Grenzverletzungen (Fehlerkultur) in der alltäglichen Arbeit.
- Prüfung der räumliche Gegebenheiten, möglicher Risiko-orte und –zeiten wurden geprüft und werden auch in Zukunft kontinuierlich begutachtet.
- Überprüfen des Beratungs- und Beschwerdemanagements auf die Passgenauigkeit sowohl im Hinblick auf die Zielgruppe als auch auf die Mitarbeitenden der Einrichtung.

3. Unser Schutzkonzept

Die FABI hat für ihr Schutzkonzept Verfahrenswege entwickelt, hat Ansprechpartner*innen benannt und bietet bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

3.1. Einstellungs- & Klärungsgespräche (§3 & §4 PräVO)

Alle Mitarbeiter*innen in unserem Haus nehmen in den nachfolgend aufgeführten Vorstellung-, Einstellungs- und Klärungsgesprächen teil:

- a) **Hauptamtliche Mitarbeiter*innen:** in Bewerbungsgesprächen, in Mitarbeitergesprächen, Schulungen intern und über das Bistum Osnabrück
- b) **Kursleitungen, Honorarkräfte, Ehrenamtliche:** in Erstgesprächen, internen Schulungen
- c) **Freiwilligendienstleistende:** in Erstgesprächen, über Seminarblock der Arbeitsstelle Freiwilligendienste
- d) **Praktikant/-innen:** Erst- bzw. Einführungsgespräch

Zudem wissen alle Mitarbeiter*innen und Kursleitungen um die Möglichkeit, bei Bedarf ein klärendes Gespräch mit den verantwortlichen Personen zu suchen.

3.2. Vorlagepflichten (§§5, 6 & 7 PräVO) und Verfahren

Im folgenden Abschnitt werden die unterschiedlichen Verfahren für die benannten Zielgruppen vorgestellt:

-für hauptamtliche Mitarbeiter*innen mit mittelbarem Kontakt zu Kindern

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

- Feststellung anhand der Personalliste FABI (intern), welche Mitarbeiter*innen aufgrund der Art ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- Das Ausstellungsdatum wird in die FABI-Liste Führungszeugnisse eingetragen, der Wiedervorlagetermin in 5 Jahren eingegeben und die Mail unter der Personalakte im PC abgelegt.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

- Alle Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die aufgrund ihrer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und den Erhalt und die Kenntnisnahme zu unterschreiben.

Hinweis: Jeder/m hauptamtlichen Mitarbeiter*in mit mittelbarem Kontakt zu Kindern wird über das institutionelle Schutzkonzept informiert und mitgeteilt, wo dieses auf der Homepage der FABI oder als Printexemplar zu finden ist.

Selbstverpflichtungserklärung

- Allen Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wird der Inhalt der SV-Erklärung in einem persönlichen Gespräch vermittelt, ein Exemplar kommt unterschrieben in die Personalakte,

das zweite Exemplar ist zum eigenen Verbleib bestimmt (wir sehen die Selbstverpflichtungserklärung als Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen, als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeiter*innen und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur).

Straffreiheitserklärung

Wenn die Mitarbeiter*innen, die ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, dies nicht rechtzeitig zum Dienstantritt vorgelegt werden kann, muss vor Dienstantritt eine Straffreiheitserklärung abgegeben werden. Das Datum dieser Erklärung wird in der Liste Führungszeugnisse eingetragen.

Präventionsschulung

Für alle Mitarbeiter*innen mit mittelbarem Kontakt ist eine Schulung im Zeitraum von zwei Jahren verpflichtend.

-für Honorarkräfte/Kursleiter*innen und Praktikant*innen mit mittelbarem Kontakt zu Kindern

Die Honorarkräfte/Kursleiter*Innen der FABI, die Angebote mit Kindern umsetzen, sind im Sinne der Prävention/Schutzauftrages ausführlich zu informieren (Hinweis auf das Institutionelle Schutzkonzept) und zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis:

- Honorarkräfte werden durch die Fachbereichsleiter*innen der FABI aufgefordert, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen.
- Sollte ein erweitertes. Führungszeugnis bis zum Beginn der Tätigkeitsaufnahme nicht vorliegen, ist eine „Straffreiheitserklärung“ abzugeben (Ziel: kein Einsatz vor Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses), Dokumentation erfolgt in entsprechender Datenübersicht.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

- Alle Honorarkräfte die aufgrund ihrer Tätigkeit verpflichtet sind ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, sind verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und den Erhalt und die Kenntnisnahme zu unterschreiben.

Selbstverpflichtungserklärung

- Alle Honorarkräfte die Angebote mit Kindern umsetzen, wird der Inhalt vermittelt, ein Exemplar kommt unterschrieben in die Personalakte, das zweite Exemplar ist zum eigenen Verbleib bestimmt.

Hinweis: Jeder/m Honorarkräfte/Kursleiter*innen und Praktikant*innen mit mittelbarem Kontakt zu Kindern wird im Erstgespräch über das das Institutionelle Schutzkonzept informiert und mitgeteilt, wo dieses auf der Homepage der FABI zu finden ist.

-für Ehrenamtliche mit mittelbarem Kontakt zu Kindern

Alle Ehrenamtlichen der FABI, die Angebote mit Kindern umsetzen sind im Sinne der Prävention/Schutzauftrages ausführlich zu informieren (Hinweis auf das institutionelle Schutzkonzept) und zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis:

- Ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Prüfung und der Hinweis auf Beantragung bei der örtlichen Meldebehörde erfolgt durch die beauftragte Person der Einrichtung (neu: es gibt jetzt zwei Formulare).
- Sollte ein erweitertes. Führungszeugnis bis zum Beginn der Tätigkeitsaufnahme nicht vorliegen, ist eine „Straffreiheitserklärung“ abzugeben (Ziel: kein Einsatz vor Vorlage des erw. Führungszeugnisses)
- Dokumentation erfolgt in entsprechender Datenübersicht

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

- Alle Ehrenamtlichen die aufgrund ihrer Tätigkeit verpflichtet sind ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, sind verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und den Erhalt und die Kenntnisnahme zu unterschreiben.

Selbstverpflichtungserklärung

- Allen Ehrenamtlichen die Angebote mit Kindern umsetzen muss das Formular „Selbstverpflichtungserklärung“ von der jeweiligen FABI-Ansprechperson erläutert werden.

Hinweis: Jeder/m Ehrenamtlichen der FABI mit mittelbarem Kontakt zu Kindern wird im Erstgespräch über das das institutionelle Schutzkonzept informiert und mitgeteilt, wo dieses auf der Homepage der FABI zu finden ist.

-Freiwilligendienstleistende

müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor Ausstellung der Vereinbarungen in der Arbeitsstelle Freiwilligendienste vorlegen, dort wird es entsprechend nachgehalten. Zudem wird auf dem ersten Seminar eine Einheit zum Thema Nähe und Distanz mit dem Ziel der Sensibilisierung durchgeführt, in dessen Rahmen die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben wird.

Informationen über das Institutionelle Schutzkonzept werden im Rahmen der Einarbeitung thematisiert.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

- Alle Freiwilligendienstleistenden die aufgrund ihrer Tätigkeit verpflichtet sind ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, sind verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und den Erhalt und die Kenntnisnahme zu unterschreiben.

Selbstverpflichtungserklärung

Freiwilligendienstleistende, die Angebote mit Kindern umsetzen, muss das Formular „Selbstverpflichtungserklärung“ von der jeweiligen FABI-Ansprechperson erläutert werden.

3.3. Verhaltensregeln (§8 PräVO)

Alle Verantwortungsträger haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt, noch gefährdet oder belästigt werden. Als Grundlage sehen wir unseren Verhaltenskodex an.

Die Mitarbeiter*innen haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte entsprechend den gesetzlichen Regelungen einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang das Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung zu prüfen.

3.4. Beratungs- & Beschwerdewege (§9 PräVO)

Die kirchlichen Beschwerde- & Meldewege, sowie das Verfahren zum Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind den hauptamtlich Mitarbeiter*innen, den Kursleitungen und Ehrenamtlichen bekannt, so dass durch das personale Angebot Wege zu Beratung geebnet sind. Sollte aus der Gruppe oder auch aus Einzelgesprächen Handlungsbedarf entstehen, sind Ansprechpersonen und etwaige Meldewege transparent (Kontaktlisten von Beratungsstellen, erfahrene Fachkraft vom Kinderschutzbund, Präventionsbeauftragte des Bistums und weitere bischöflich beauftragte Ansprechpersonen).

Für externe Gruppen steht ungeachtet der gruppeninternen Regelungen als Ansprechpartnerin von Seiten des Hauses unsere Präventionsbeauftragte der FABI Frau Karin Buchholz zur Verfügung. Dieses wird durch einen Aushang kenntlich gemacht.

3.5. Qualitätsmanagement (§10 PräVO)

Maßnahmen zur Prävention sind fester Bestandteil unseres Qualitätsmanagementsystems und finden nachhaltig Beachtung. Die FABI verfügt über ein gut eingeführtes und gepflegtes QM-System. Zusätzlich zur regelmäßigen Weiterentwicklung des ISK durch die Präventionsbeauftragte und das Team der pädagogischen Mitarbeiter*innen wurde im QM-System ein Leitfaden „Prävention“ implementiert. Dieser wird im Rahmen des jährlich stattfindenden Audits auf Aktualität überprüft und so als dynamischer Prozess verstanden.

3.6. Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 11 PräVO)

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Thematisierungen und Schulungen wird auf Bedarfe der Mitarbeiter*innen, Kursleiter*innen und Ehrenamtlichen fachlich reagiert. Nach Bedarf werden Austauschmöglichkeiten und Schulungen angeboten.

4. Verhaltenskodex

Die FABI bietet Menschen Lebensräume an, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und ihre Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, Kursleiter*innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen, und der Schaffung von kurzen Beratungs- und Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Grenzverletzungen werden wahrgenommen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen werden eingeleitet.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, Kursleiter*innen und Ehrenamtlichen mit mittelbarem Kontakt zu Kindern verpflichten sich zum Verhaltenskodex, der Selbstverpflichtungserklärung, wo besonders die nachfolgenden Punkte ausführlich erörtert werden:

- **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

- **Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

- **Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- **Angemessenheit von Körperkontakt**

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

- **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren und respektieren gilt. Hier gilt es Grenzen einzuhalten und die entsprechenden räumlichen Möglichkeiten zu nutzen.

Alle Mitarbeiter*innen der FABI, sowie Kurleiter*innen und Ehrenamtliche mit mittelbarem Kontakt zu Kindern haben eine Selbstverpflichtungserklärung entsprechend der gesetzlichen Regelungen abzugeben.

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung i. S. d. § 7 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück - Präventionsordnung

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen.

Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschrift

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Verfahrensweise bei Anhaltspunkten für einen Gefährdungsverdacht

- **Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem missbrauch im Bistum Osnabrück**
Präventionsbeauftragte: Herr Hermann Mecklenfeld, Herr Christian Scholüke,
Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel.: 0541 318-380 und 318-381
- **Insoweit erfahrene Fachkraft** (im Sinne des § 8b SGB VIII): Psychologische Beratungsstelle,
Frau Birgit Westermann, Straßburger Platz 7, 49076 Osnabrück, Tel.: 0541 42061

- **Bischöfliche Beauftragte** für Fragen der *sexuellen* Gewalt an Minderjährigen und sonstigen Schutzbefohlenen durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter im Bistum Osnabrück
 - Herr Antonius Fahnmann, Tel.: 0800 – 7354120
fahnmann@intervention-os.de
 - Frau Irmgard Witschen-Hegge, Tel.: 0800 – 0738121
witschen-hegge@intervention-os.de
- **Bischöfliche Beauftragte** für Fragen der *spirituellen* Gewalt an minderjährigen und sonstigen Schutzbefohlenen durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter im Bistum Osnabrück
 - Frau Dr. Julie Kirchberg, Tel.: 0800 – 7354127
kirchberg@intervention-os.de
 - Herr Ludger Pietruschka, Tel.: 0800 – 7354128
pietruschka@intervention-os.de
- **Rechtsabteilung** Bischöfliches Generalvikariat
 - Justitiar Ludger Wiemker, Tel.: 0541 318-130, Domhof 2, 49074 Osnabrück
l.wiemker@bistum-os.de
 - Brigitte Käemper, Tel.: 0541 318-133, Domhof 2, 49074 Osnabrück
b.kaemper@bistum-os.de
- **Bei Gefahr für Leib und Leben:** unmittelbare Einschaltung der Polizei

Weiterhin ist die mit der Stadt Osnabrück getroffene Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII umzusetzen.

6. Fragen und Anmerkungen zum Konzept

Sollten sie Fragen und Anmerkungen zum Institutionellen Schutzkonzept der FABI Osnabrück haben, wenden Sie sich gerne an:

Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V.

Ingrid Kettler (Stellvertretende Leitung der Einrichtung)

Karin Buchholz (Präventionsbeauftragte der FABI)

Große Rosenstraße 18

49074 Osnabrück

Tel.: 0541/35868-0

Email: info@kath-fabi-os.de

Anhang

Ansprechpersonen bei Anhaltspunkten für einen Gefährdungsverdacht von sexualisierter Gewalt Auflistung

Vertrauenspersonen	Anschrift	Kontakt
Hermann Mecklenfeld Christian Scholüke	Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-380 h.mecklenfeld@bistum-os.de Tel.: 0541/318-381 c.scholueke@bistum-os.de
Bischöfliche beauftragte Ansprechpersonen	Für von sexualisierter Gewalt Betroffene	
Antonius Fahnmann Landesgerichtspräsident a.D.	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 – 735412 fahnmann@intervention-os.de
Dr. Irmgard Witschen-Hegge Frauenärztin	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 - 0738121 witschen-hegge@intervention-os.de
Bischöflich beauftragte Ansprechperson	Für von spiritueller Gewalt Betroffene	
Dr. Julia Kirchberg Theologin	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 – 7354127 kirchberg@intervention-os.de
Ludger Pietruschka Notfallseelsorger	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 – 7354128 pietruschka@intervention-os.de

Weitere Ansprechpersonen	Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat	
Justitiar Ludger Wiemker	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-130 l.wiemker@bistum-os.de
Brigitte Kämper	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-133 b.kaemper@bistum-os.de
Insoweit erfahrene Fachkräfte nach §§8a und b, SGB VIII	Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück	vgl. Ansprechpersonen

Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück

Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung im Bistum Osnabrück

Leiter: Dr. Christoph Hutter

Tel.: 0541/318-260 – www.efle-beratung.de

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bassum	Syker Straße 4 27211 Bassum	Tel.: 04241/1003 bassum@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Markus Melynk
Bersenbrück	Hasestraße 5 49593 Bersenbrück	Tel.: 05439/1390 besernbrück@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Manfred Holtermann
Georgsmarienhütte	Glückaufstraße 2 49124 GM-Hütte	Tel.: 05401/5021 gmhueette@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Ulrich Tobergte
Lingen	B.-Rosemeyer-Str. 5 49808 Lingen (Ems)	Tel.: 0591/4021 lingen@elfe-bistum-os.de	Dipl. Theologe Justinus Jakob
Meppen	Versener Straße 30 49716 Meppen	Tel.: 05931/12050 meppen@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologin Katja Schwerdt
Nordhorn	Hauptstraße 10 48529 Nordhorn	Tel.: 05921/77888 nordhorn@elfe-bistum-os.de	Dipl.Soz.-Pädagogin, Dipl. Theologin Beate Grüterich
Osnabrück	Lotter Straße 23 49076 Osnabrück	Tel.: 0541/42044 os-efl@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologin Beate Franzke
Osnabrück	Straßburger Platz 7 49076 Osnabrück	Tel.: 0541/42061 os-eb@elfe-bistum-os.de	Dipl. Psychologin Birgit Westermann
Papenburg	Hauptkanal re. 30 26871 Papenburg	Tel.: 04961/3456 Papenburg@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Dr. Christopher Trouw
Sulingen	Nienburger Str. 25 27232 Sulingen	Tel.: 04271/6575 bassum@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Markus Melynk

Beratung im Katholischen Gemeindeverband Bremen

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bremen	Hohe Straße 7 28195 Bremen	Tel.: 0421/3694353 offene-tuer.bremen@t-online.de	Diakon, Dipl.- Theologe Dieter Wekenborg